



KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

in der Gemarkung Korbach, Flur 17, Flurstück 57/2 (tlw.)

im Bereich „Am Jungferstein beim Fischerwege“

südöstlich der Kernstadt zwischen Frankenberger Landstraße (K 25) und der B 252

zur Umnutzung der Fläche als

„Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe“

Begründung

gem. § 5 (5) BauGB

28. April 2021

KURZFASSUNG

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans, vor dem Hintergrund einer hohen Nachfrage nach der stofflichen Verwertung von Bauschuttabfällen, die Aufbereitung und die Wiederverwertung derartigen Materials unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Dafür sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen im Bereich „Am Jungferstein beim Fischerwege“ geschaffen werden.

Die Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen soll ausgehend von der Kreisstraße Nr. 25 (Frankenberger Landstraße) über einen bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen. Hierfür ist der Ausbau der technischen Sicherung des Bahnübergangs sowie die Errichtung zweier Ausweibuchten auf dem Wirtschaftsweg erforderlich.

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Lager- und Behandlungsflächen der zu verwertenden Stoffe zu überdachen, um eine Kontamination des anfallenden Regenwassers auszuschließen. Das anfallende, nicht kontaminierte Oberflächenwasser kann direkt versickern oder durch einen Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Im Rahmen einer Bebauung sollen aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich die Dach- und Fassadenflächen der baulichen Anlagen fachgerecht begrünt werden. Hiermit können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Aufgrund der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Genehmigung von Anlagen zum Brechen und Klassieren mineralischer Stoffe obliegt einem Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Verfahrens ist. Das Genehmigungsverfahren bezieht sich im Gegensatz zu dem Flächennutzungsplan auf eine konkrete technische Planung. Daher werden die konkreten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz detailliert untersucht und bilanziert.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkungen

- 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
 - 1.1 Planungsanlass und Planerfordernis
 - 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 1.3.1 Infrastrukturelle und immissionsbedingte Belange bei der Standortwahl
 - 1.3.2 Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl.
- 2 Ausgangssituation
 - 2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen
 - 2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009
 - 2.1.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
 - 2.1.3 Landschaftsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach
 - 2.1.4 Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach
 - 2.2 Rahmenbedingungen
 - 2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht
 - 2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz
 - 2.2.3 Denkmalschutzrechtliche Aspekte
- 3 Planungskonzept
 - 3.1 Ziele und Zwecke der Planung
 - 3.1.1 Ziel der Planung
 - 3.1.2 Zweck der Planung
 - 3.2 Planinhalt
 - 3.3 Art der baulichen Nutzung

- 4 Auswirkungen der Planung
- 4.1 Soziale Auswirkungen
- 4.2 Stadtplanerische Auswirkungen
- 4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen
- 4.3.1 Technische Infrastruktur
- 4.3.2 Soziale Infrastruktur
- 4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur
- 4.4 Umweltrelevante Auswirkungen
- 4.4.1 Biotische Schutzgüter
- 4.4.2 Abiotische Schutzgüter
- 5 Sonstige Inhalte
- 5.1 Rechtliche Grundlagen

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AWV	Abwasserverband
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
NCS	Natural Color System
Nr.	Nummer
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in der Regel in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Auf Grundlage der eingegangenen privaten und öffentlichen Belange ist eine Abwägung durchzuführen. Bei der Abwägung sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Planinhalt

ist anzupassen. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen. Hierdurch wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt. Zeitgleich holt die Stadt bzw. die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein. Der Entwurf des Bauleitplans wird mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Nach erneuter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist die Flächennutzungsplanänderung bei dem Regierungspräsidium zur Genehmigung einzureichen, der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

In der Kreis- und Hansestadt Korbach besteht ein Bedarf an Anlagen zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe. Im Stadtgebiet stehen die hierzu erforderlichen Kapazitäten nicht zur Verfügung.

Die Stadt hat bisher keine Flächen planungsrechtlich gesichert, die eine solche Nutzung ermöglichen. Die Behandlung (Brechen und Klassieren) von mineralischem Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt mit dem Ziel, daraus ein Spektrum qualifizierter, einsetzbarer Stoffe herzustellen. In der Folge kann die Kreis- und Hansestadt Korbach durch die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen, die eine Wiederverwendung mineralischer Baustoffe ermöglichen, einen Beitrag zum Kreislaufwirtschaftsgesetz leisten. Durch die Änderung des Bauleitplans soll dem vorhandenen Bedarf entsprochen werden. Die Stadt hat gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans befindet sich südöstlich der Kernstadt in der Gemarkung Korbach. Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich in räumlicher Nähe zur westlich angrenzenden Umgehungsstraße (B 252). In den übrigen Himmelsrichtungen ist die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die nunmehr zu beplanende Fläche wird seit dem Jahr 1990 als Bodenlager, seit dem Jahr 2009 in Teilen als Zwischenlager für wiederverwertbare Baustoffe genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück

- Gemarkung Korbach, Flur 17, Flurstück 57/2 (tlw.).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die Angabe zur Flächengröße sind dem Planteil zu entnehmen.

1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB), die Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach hat eine umfangreiche, sachgemäße Alternativenprüfung im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Insgesamt hat der Betreiber der Anlage seit dem Jahr 2012 unterschiedliche Standorte durch zuständige Behörden und die Kreis- und Hansestadt Korbach prüfen lassen.

- Grundstück in Korbach, Frankenberger Landstraße, Flur 21 Flurstück 263
- Grundstück in Korbach, Fischerwege, Flur 17 Flurstück 263

- Grundstück in Korbach, Am Hagen, Flur 52 Flurstück 33
- Grundstück in Korbach, Am Ziegelgrund, Flur 12 Flurstück 19/11, 19/12
- Grundstück in Korbach; Konversionsfläche „Claes Kaserne“ (vollversiegelte Flächen)
- Grundstück in Korbach; Altlastenfläche „Im alten Felde“
- Grundstück in Korbach, Raiffeisenstraße
- Grundstück in Korbach, ehemaliger Bauhof der Firma „Kleine“
- Grundstück in Diemelsee, Flächen Weidemann - Konversionsfläche „belgische Raketenstellung“
- In allen Bebauungsplänen der Stadt Korbach ausgewiesene Industriegebiete

Keiner der vorgeschlagenen Standorte stellte sich als geeignet bzw. als verfügbar heraus. Alternative Standorte in Industriegebieten in Korbach, die einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben u.a. zum Lärm- und Immissionsschutz, ausreichenden Abstand zu Wohn- und Mischgebieten haben, wurden geprüft. Geeignete städtische Flächen im Industriegebiet sind der Entwicklung bestehender Betriebe vorbehalten bzw. bereits bebaut. Es stellte sich kein alternativer Standort als geeignet heraus.

Der verfahrensgegenständliche Geltungsbereich hat mehrere Vorteile, die sich durch die Flächenverfügbarkeit, die bereits bestehende Genehmigung der Nutzung zur Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe, die von einer Wohnbebauung abgelegene Lage sowie die vorhandenen Erschließungswege ergeben.

Da es sich bei dem Vorhaben um die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt und durch das Verfahren die private Initiative unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert werden soll, ist eine Ausweisung dieser Nutzungen an anderer Stelle nicht möglich.

1.3.1 Infrastrukturelle und immissionsbedingte Belange bei der Standortwahl

Die anzutreffenden natürlichen Standortfaktoren der Fläche „Am Jungferstein / Fischerweg“ bieten insgesamt günstige Standortvoraussetzungen für eine Anlage zum Brechen und Klassieren mineralischer Baustoffe. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb des bebauten Raums der Kreis- und Hansestadt Korbach. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen bestehender Wohn- und Mischgebiete durch Lärm- oder Staub vermieden werden. Zusätzlich weist die Fläche bereits eine langjährige, gewerbliche Vornutzung auf, sodass keine unbeanspruchte, höherwertige Fläche in Anspruch genommen werden muss. Die Erschließung ist bereits vorhanden und muss lediglich in Form von Ausweichbuchten und Abwasserleitungen ergänzt werden.

1.3.2 Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen weisen grundsätzlich eine erhöhte Vorbelastung trotz ihrer Lage im planungsrechtlichen Außenbereich auf. Durch die angrenzenden Verkehrsstrassen und der gewerblich betriebenen Vornutzung bestehen wesentliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen, Biotopverbundfunktionen und Habitatfunktionen.

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um keine Gebietskulisse, die aufgrund von EU-Richtlinien und/ oder bundes- und landesrechtlicher Regelungen einem besonderen Schutz unterliegt (Natura 2000 etc.) oder in die besonders geschützten Biotope (§ 30c BNatSchG) verortet sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Wasserschutzzonen anzutreffen. Bei einer Betrachtung der Schutzgebiete in Korbach ist lediglich der westliche Bereich um Rhena, Alleringhausen, Goldhausen, Niederschleidern, Eppe und Hillershausen kein Gegenstand einer Schutzgebietsverordnung, sodass sich in Verbindung mit verfügbaren Flächen, Alternativen außerhalb von Wasserschutzgebiet nicht anbieten.

Weiterhin weist das Gebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss) auf. Es handelt sich um keine Luftaustauschbahnen zwischen belasteten und unbelasteten Bereichen. Der räumliche Geltungsbereich liegt in keinem kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraum, Bau- oder Kulturdenkmäler sind nicht bekannt. Die Böden der betroffenen Flächen haben aufgrund ihrer Größe und der Ertragsmesszahl einen sekundären Wert für die Nahrungsmittelproduktion.

In der Summe sind Nutzungskonflikte lediglich mit der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu erwarten, die durch technische Maßnahmen ausgeräumt werden können. Weitere Nutzungskonflikte mit schutzwürdigen Bereichen sind nicht zu erwarten.

2 Ausgangssituation

Für die Umsetzung der Planungsziele ist eine detaillierte Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung nicht zwingend erforderlich, weshalb die vorhandene Ausgangssituation im Kapitel 2 des

nach § 2 Abs. 4 BauGB beigefügten Umweltberichts ausführlich beschrieben wird. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

Für einen Teilbereich der verfahrensgegenständlichen Fläche liegt aktuell eine Baugenehmigung vom 12. April 1990 vor. Diese gestattet eine schrittweise Erdauffüllung der Fläche. Weiterhin ist ausschließlich die Lagerung von nicht wassergefährdendem Material, im Speziellen unbelastetem Bodenaushub, gestattet. Die Flächen sollten nach Beendigung der Maßnahme als landwirtschaftliche Flächen wiederverwendet werden. Durch eine zweite Baugenehmigung vom 3. Juni 2009 wurde die Zwischenlagerung wiederverwertbarer Baustoffe auf einer Fläche von 400 Quadratmeter genehmigt. Voraussetzung hierfür ist eine Abdeckung der Deponiesohle mit einer 1,00 Meter starken, wasserundurchlässigen Deckschicht zur Vermeidung der Kontamination des Grundwassers. Der Grundzustand als landwirtschaftliche Fläche bleibt davon unberührt.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Vorranggebiet für Landwirtschaft

In den in der Karte festgelegten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.

Mit Stellungnahme vom 11. April 2016 haben die Vertreter des Regierungspräsidiums Kassel trotz der entgegenstehenden Darstellung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, auf Grund der bestehenden und genehmigten Nutzungen, der geringen Größe der Fläche und der Lage an der B 252 ihre Bedenken zurückgestellt und dem Vorhaben aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt. Ein Zielabweichungsverfahren wurde nicht gefordert.

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Der Regionalplan weist zum Schutz der Ressource Wasser „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ aus. In diesen Gebieten ist den Belangen des Grundwasserschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Planungen oder Maßnahmen sollen vermieden werden. Hierzu ist in der Abwägung mit anderen Belangen eine besondere Sorgfalt walten zu lassen, um nachteilige Veränderungen der Eigenschaften oder Verunreinigungen des Grundwassers zu verhüten.

2.1.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

2.1.2.1 Zustand und Bewertung

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt in der Karte „Zustand und Bewertung“ einen unbewaldeten, gering strukturierten Landschaftsraum mit geringer Vielfalt, der in erster Linie durch Ackerbau geprägt ist. Darüber hinaus liegt die Fläche in einem avifaunistisch überregional bedeutsamen Rastgebiet und lokal bedeutsamen Brutgebiet und wird als „Offenland südlich und östlich von Korbach“ beschrieben. Zudem liegt die Fläche innerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebietes (Zone III A).

2.1.2.2 Entwicklungskarte

Ausschnitt 6 der Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 legt für den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans keinerlei schutzgebietsrelevante Entwicklungsabsichten fest. Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 legt auch keine Entwicklungsabsichten hinsichtlich der Flächen für Freizeit und Erholung fest.

2.1.3 Landschaftsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach

Der Landschaftsplan der Stadt Korbach (2000) weist im Bereich der beplanten Fläche eine Ackernutzung aus. Maßnahmen sind im Entwicklungsteil nicht vorgesehen. Die Umgebung des Standortes dient auch

aufgrund der Straßennähe nicht der Naherholung. Die Klimafunktionskarte weist dem Bereich aufgrund der durchweg landwirtschaftlichen Nutzung und fehlenden Bebauung keine besonderen Klimafunktionen zu.

2.1.4 Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach

Die Kreis- und Hansestadt Korbach hat gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auch gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigten Ziele befinden sich somit nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Korbach. Um dem Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Rechnung tragen zu können, sollen die gegenwärtig dargestellten Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe“ entwickelt werden.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs.

2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich in einem Schutzgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Durch die Lage in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Korbach GmbH, jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, und der Wasserbeschaffungsverbände „Waroldern“, „Upland“ und „Eisenberg“ sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besondere Verbote zu beachten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

2.2.3 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

3 Planungskonzept

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt mit der Änderung des vorliegenden Bauleitplans, vor dem Hintergrund einer hohen Nachfrage nach der stofflichen Verwertung von Bauschuttabfällen, die Aufbereitung und die Wiederverwertung derartigen Materials unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Dafür sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Abfälle in entsprechendem Umfang in der Kernstadt geschaffen werden.

Die in dem Bauleitplan getroffenen Festsetzungen sollen einen Beitrag zur Abfallvermeidung, wie es das Kreislaufwirtschaftsgesetz fordert, leisten.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden. Daher ist es die Aufgabe der Planung die Art der baulichen des Grundstücks in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Planinhalt

Mit der verfahrensgegenständlichen Fläche soll ein Angebot zur Deckung der fehlenden Kapazitäten zur Aufbereitung und stofflichen Verwertung von Bauschuttabfällen seitens der Kreis- und Hansestadt Korbach geschaffen werden.

Hierfür sind vorrangig planungsrechtlich vorbereitete Industrie- oder Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen. Da solche Flächen in der Kreis- und Hansestadt Korbach nicht zur Verfügung stehen, wurde in Abstimmung mit den Behörden und nach erfolgter Alternativenprüfung der Standort im Bereich „Am Jungferstein beim Fischerwege“ bestimmt.

Verkehrliche Erschließung:

Die Erschließung der Anlage soll über die vorhandene Kreisstraße Nr. 25 im Bereich des Bahnübergangs in Bahn-km 47,454, Eisenbahnstrecke 2972 Warburg - Sarnau, erfolgen. Die Erschließungsflächen sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans. Aufgrund der angestrebten Beschleunigung der Eisenbahnstrecke 2972 Warburg - Sarnau wird die technische Sicherung des Bahnüberganges „Am Bickeberg“ angestrebt. Die technische Sicherung des Bahnübergangs wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren weiterverfolgt. Für eine Genehmigung der Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die technische Sicherung Voraussetzung.

Die weitere Erschließung erfolgt über einen vorhandenen, asphaltierten Wirtschaftsweg. Zur Verbesserung des Begegnungsverkehrs werden im Rahmen der kommunalen Abwägung zwei Ausweichbuchten eingerichtet. Diese sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, da diese nach technischer Überprüfung innerhalb der vorhandenen Wegeparzellen errichtet werden können. Die Kreis- und Hansestadt Korbach hat einen Erschließungsvertrag mit dem Eigentümer der Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe geschlossen, der die baulichen Ausführungen der Wegertüchtigung und die Aufteilung der entstehenden Kosten regelt. Aufgrund der Einstufung als Wirtschaftsweg werden keine Anliegergebühren entstehen. Es ist nicht vorgesehen, eine Umwidmung vorzunehmen.

Die Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches ist gesichert. Zur internen Erschließung werden keine Verkehrsflächen festgesetzt. Eine alternative Erschließung des Geltungsbereiches ist nach ausführlicher Prüfung nicht möglich.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Ortsumgehung Dorffitter sich die Trasse der Bundesstraße Nr. 252 ändert. Die aktuelle Trasse der Bundesstraße, westlich der Bahntrasse, wird zur Kreisstraße gewidmet. Das Brückenbauwerk der Bundesstraße, welches aktuell die Bahntrasse kreuzt wird abgebrochen. Durch den Umbau entfällt der jetzige Knotenpunkt und es kann im Bereich der Zufahrt zu höheren Fahrgeschwindigkeiten kommen.

Lager- und Betriebsflächen:

Aufgrund der Lage der verfahrensgegenständlichen Flächen in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Korbach GmbH, jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, und der Wasserbeschaffungsverbände „Waroldern“, „Upland“ und „Eisenberg“ sind erhöhte Anforderungen an die Untergrundbeschaffenheit und die Entwässerung der Flächen zu stellen. Demnach ist eine Kontamination des anfallenden Regenwassers und eine anschließende Versickerung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Hallenbauten:

Eine Überdachung der Lager- und Betriebsflächen kann durch Hallenbauten erfolgen. Diese sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemäß der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften in Form einer Fassadenbegründung und -farbgestaltung sowie einer Dachbegrünung in das Landschaftsbild einzufügen.

Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers:

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich innerhalb der Zone III A des fest-gesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Korbach GmbH, jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, und der Wasser-beschaffungsverbände „Waroldern“, „Upland“ und

„Eisenberg“, weshalb erhöhte Anforderungen an die Niederschlagsableitung zu stellen sind. Ein Eintrag von erhöhten Stoffkonzentrationen aus dem Recyclingmaterial ist daher langfristig auszuschließen.

Grundsätzlich unterliegt die Genehmigung von Anlagen zum Brechen und Klassieren mineralischer Stoffe einem Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Verfahrens ist. Das Genehmigungsverfahren bezieht sich im Gegenteil zu der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung auf eine konkrete technische Planung. Daher werden konkrete Maßnahmen auf der Ebene des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt.

Durch die Maßnahmen und Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ausschließlich die Erschließung (Ver- und Entsorgung) des Vorhabenraums planungsrechtlich gesichert. Nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das anfallende Oberflächenwasser dieser Anlage nach Kontakt mit dem zwischengelagerten Material als Abwasser zu werten. Zunächst wird durch Festsetzung eine Versickerung des kontaminierten Oberflächenwassers ausgeschlossen. Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt daher die Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe an das Kanalisationsnetz der Kreis- und Hansestadt anzuschließen. Nach Prüfung der topographischen Verhältnisse, der verfügbaren Kapazitäten und des abzuleitenden Abwassers ist ein Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Ittertal möglich. Das zu schaffende Planungsrecht ermöglicht durch die Art der baulichen Nutzung eine Zwischenspeicherung und eine regelmäßige, repräsentative Beprobung des anfallenden Regenwassers.

Sollten auf der Ebene des gesonderten Genehmigungsverfahrens eine zusätzliche Überdachung der verfahrensgegenständlichen erforderlich werden, sind diese planungsrechtlich vorbereitet, sodass eine Überdachung der Betriebs- und Lagerflächen durch den verbindlichen Bauleitplan nicht ausgeschlossen, sondern ermöglicht wird.

Durch die getroffenen Maßnahmen können schädliche Auswirkungen auf die Umwelt auf der Ebene der Bauleitplanung vermieden werden.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO durch die Festlegung der Fläche als „Sonderbaufläche“ (S) mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Zerkleinerung und Wiederverwertung mineralischer Baustoffe“ bestimmt. Damit wird der Planungsabsicht der Kreis- und Hansestadt Korbach, die geplante Umnutzung des bestehenden, im Jahr 2009 genehmigten Zwischenlagers für wiederverwertbare Baustoffe, zur Anlage zur Zerkleinerung und Wiederverwertung mineralischer Baustoffe planungsrechtlich zu sichern und zu erweitern, Rechnung getragen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Planung sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kann eine Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber dem aktuellen rechtlichen Status erwartet werden. Es sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, die eine Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe ohne erhebliche Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild einfügt.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Es sind keine nachteiligen infrastrukturellen Auswirkungen in dem Bereich der Elektrizität und der Abwasserentsorgung durch die Auslastung oder die Erweiterung der Netze zu erwarten. Grundsätzlich kann die Kläranlage AWW Ittertal die zusätzlichen Frachten des anfallenden Oberflächenwassers aufnehmen. Die technische Detailplanung der Erweiterung des Kanalnetzes sowie ein Nachweis zur Rückhaltung sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erbringen.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Die verkehrliche Infrastruktur erfährt betriebsbedingt eine erhöhte Auslastung, die aufgrund der Anlieferung nicht konstant ist.

Die technische Sicherung des Bahnübergangs sowie der Bau zweier Ausweichbuchten wirken sich positiv auf die Sicherheit des Verkehrs aus.

4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

4.4.1 Biotische Schutzgüter

Das Konfliktpotenzial für Pflanzen, Tiere und Lebensräume ist maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängig. Bei bereits betrieblich vorbelasteten Flächen sind negative Veränderungen der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere durch die Umwandlung in eine nahezu versiegelte Fläche zu erwarten, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch einen entsprechenden Ausgleich zu kompensieren sind. Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bauleitplans nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wird insgesamt als gering eingeschätzt.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb des besiedelten Raumes und der nur geringfügigen Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Planungsraum besitzt aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als Erholungsraum. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut Mensch ist kein separater Ausgleich erforderlich.

4.4.2 Abiotische Schutzgüter

Während der Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche auf der verfahrensgegenständlichen Fläche zu erwarten. Maximale Bodenverdichtungen werden anlagenbedingt entstehen. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Weitere Beeinträchtigungen des Bodens werden durch eine maximale Verdichtung vermieden.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination des anfallenden Oberflächenwassers auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Schadstoffeinträge in das Grundwasser vermieden und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen, dass trotz der Maßnahme auf der Ebene der Bauleitplanung die Grundwasserschutz- und Regulationsfunktionen im Landschaftswasserhaushalt nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzgüter Luft und Klima erfahren durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung. Durch das Vorhaben entstehen auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Luftqualität und Lufthygiene.

5 Sonstige Inhalte

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554),	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...

zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärminderungsplanung...
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...
Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...
Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Regionalplan Nordhessen 2009	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...

Literaturverzeichnis

Regionalversammlung. Regionalplan Nordhessen (2009). Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15. März 2010 in Kraft getreten.



KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

in der Gemarkung Korbach, Flur 17, Flurstück 57/2 im Bereich

im Bereich „Am Jungfernstein beim Fischerwege“

südöstlich der Kernstadt zwischen Frankenberger Landstraße (K 25) und der B 252

zur Umnutzung der Fläche als

„Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe“

UMWELTBERICHT

gem. § 2 (4) BauGB

KURZFASSUNG

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt mit der Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu schaffen. Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Anlage möchte die Kreis- und Hansestadt Korbach einen Beitrag zum Kreislaufwirtschaftsgesetz leisten, indem dort mineralische Baustoffe zerkleinert, zwischengelagert und wiederverwertet werden können.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach liegt im Landkreis Waldeck- Frankenberg in Nordhessen, in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Westhessisches Berg und Senkenland“, welche sich in die Haupteinheit „Waldecker Tafel“ gliedern lässt. Die Topografie im Geltungsbereich ist leicht geneigt. Die Fläche fällt von Nordosten nach Südwesten von ca. 368 m auf ca. 361 m über NN ab. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im räumlichen Kontext zu der ortsumgehenden Bundesstraße B252. Diese weist aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Verkehrsbelastung eine trennende Funktion auf. Der räumliche Geltungsbereich ist bereits durch die aktuelle Nutzung als Erdauffüllung und Zwischenlager für wiederverwertbare Baustoffe vorbelastet. Im nördlichen Bereich schließen sich Bereiche des Offenlandes, hier eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung, an.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die Auswirkungen auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Schutzgüter geprüft.

Das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume ist maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängig. Bei bereits betrieblich vorbelasteten Flächen sind negative Veränderungen der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere durch die Umwandlung in eine nahezu versiegelte Fläche zu erwarten, die durch einen entsprechenden Ausgleich zu kompensieren ist. Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bauleitplans nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wird insgesamt als gering eingeschätzt.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche auf der verfahrensgegenständlichen Fläche zu erwarten. Maximale Bodenverdichtungen werden anlagenbedingt entstehen. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Weitere Beeinträchtigungen des Bodens werden durch eine maximale Verdichtung dessen vermieden.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination des anfallenden Oberflächenwassers können Schadstoffeinträge in das Grundwasser vermieden und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen, dass trotz der Maßnahme auf der Ebene der Bauleitplanung die Grundwasserschutz- und Regulationsfunktionen im Landschaftswasserhaushalt nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzgüter Luft und Klima erfahren durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplans bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung. Durch das Vorhaben entstehen auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Luftqualität und Lufthygiene.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb des besiedelten Raumes und der nur geringfügigen Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Planungsraum besitzt aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als Erholungsraum. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut Mensch ist kein separater Ausgleich erforderlich.

Von dem Vorhaben geht keine omnipräsente Fernwirkung aus. Die anthropogenen Vorbelastungen durch die angrenzende Umgehungsstraße und die etablierte gewerbliche Nutzung ermöglichen die Einstufung

des Eingriffs in einem Naturraum mit einer begrenzten Bedeutung für die Naherholung. Da sich der räumliche Geltungsbereich im Kontext eines Fernradweges befindet, wird eine Zusatzbewertung in dem Bilanzierungsverfahren nach hessischer Kompensationsverordnung vorgenommen. Der funktionale Zusammenhang gilt als gewahrt, da die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die gestörte Funktion des Naturhaushaltes wiederherstellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird. Dem § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wird Folge geleistet, da die Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Landschaftsbilds nach Beendigung des Eingriffs nicht erheblich sind und aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im dörflichen Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB), die Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes. Alternative Flächen können nach durchgeführter Prüfung aufgrund der Fachplanungen, Fachgesetze und der Grundstücksverfügbarkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Eine Anfälligkeit des nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen. So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Lichtenfels, Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkungen

- 1 Einleitung
 - 1.1 Planinhalt und primäre Ziele
 - 1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze
- 2 Bestandsaufnahme | Bewertung
 - 2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen
 - 2.1.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.1.2 Ausgangssituation
 - 2.1.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.1.4 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.1.5 Bewertung
 - 2.2 Schutzgüter Boden und Flächen
 - 2.2.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.2.2 Ausgangssituation
 - 2.2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

- 2.2.4 Prognose bei Durchführung der Planung
- 2.2.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
- 2.2.6 Bewertung
- 2.3 Schutzgut Wasser
 - 2.3.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.3.2 Ausgangssituation
 - 2.3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.3.4 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.3.5 Bewertung
- 2.4 Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene
 - 2.4.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.4.2 Ausgangssituation
 - 2.4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.4.4 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.4.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - 2.4.6 Bewertung
- 2.5 Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Erholung
 - 2.5.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.5.2 Ausgangssituation
 - 2.5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.5.4 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.5.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - 2.5.6 Bewertung
- 2.6 Wechselwirkungen
- 2.7 Landschaft und Landschaftsbild
 - 2.7.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.7.2 Ausgangssituation
 - 2.7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.7.4 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.7.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - 2.7.6 Bewertung
- 2.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter
 - 2.8.1 Einschlägige Ziele und Fachgesetzen und Fachplanungen
 - 2.8.2 Ausgangssituation
 - 2.8.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.8.4 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.8.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - 2.8.6 Bewertung
- 3 Ausgleichsmaßnahmen
 - 3.1 Eingriffsregelung
 - 3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich
 - 3.3 Bewertung
 - 3.4 Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen
 - 3.4.1 Monitoringmaßnahme
- 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 4.1.1 Berücksichtigung der Freiflächenkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes
 - 4.1.2 Technische und energiewirtschaftliche Belange bei der Standortwahl
 - 4.1.3 Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl
 - 4.1.4 Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf vorhandenen Dachflächen
- 5 Sonstige Angaben
 - 5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen
 - 5.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern
 - 5.3 Umgang mit erneuerbaren Energien
 - 5.4 Technisches Verfahren
 - 5.5 Rechtliche Grundlagen

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Fachgesetze und Fachplanungen	51
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
KV	Hessische Kompensationsverordnung
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
ü. NN	Höhe über Normalnull
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4 und 2a Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Stadt bzw. die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird gemäß der Absichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 Baugesetzbuch – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen – für den Bebauungsplan Nr. 58 „Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe“ in der Gemarkung Korbach, Flur 17, Flurstück 57/2 im Bereich „Am Jungferenstein beim Fischerwege“ und für den im Parallelverfahren zu änderndem Flächennutzungsplan (35. Änderung) zusammen erstellt.

1 Einleitung

1.1 Planinhalt und primäre Ziele

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu schaffen. Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Anlage möchte die Kreis- und Hansestadt Korbach einen Beitrag zum Kreislaufwirtschaftsgesetz leisten, indem dort mineralische Baustoffe zerkleinert, zwischengelagert und wiederverwertet werden können.

Die Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen soll ausgehend von der Kreisstraße Nr. 25 (Frankenberger Landstraße) über einen bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen. Hierbei ist der Ausbau der technischen Sicherung des Bahnübergangs sowie die Errichtung zweier Ausweichbuchten auf dem Wirtschaftsweg erforderlich.

Die Lager- und Behandlungsflächen der zu verwertenden Stoffen sind zu versiegeln. Sofern auf der Ebene des gesonderten Genehmigungsverfahrens die Flächen überdacht werden sollen, bereitet der Bebauungsplan die planungsrechtlich vor.

Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich sollen die unter Umständen erforderlichen Dach- und Fassadenflächen der baulichen Anlagen fachgerecht begrünt werden. Hiermit können die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere das Landschaftsbild minimiert werden. Aufgrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, sind der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter in Kapitel 2 vorangestellt. Daher wird hier auf Kapitel 2 verwiesen.

2 Bestandsaufnahme | Bewertung

2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

2.1.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile des Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren der Naturhaushalte, zur Erhaltung der Luftqualität sowie zur Schönheit des Lebensumfeldes bei und dienen als Nahrungsgrundlage des Menschen. Nach Bundesnaturschutzgesetz ist ihr Lebensraum kongruent zur biologischen Vielfalt (Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen sowie Artenvielfalt) zu schützen und zu erhalten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, Minimierung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Die Vermeidung, Minimierung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§1a BauGB).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG wird im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts abgearbeitet. Die bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und im Umweltbericht zu beschreiben.

2.1.2 Ausgangssituation

2.1.2.1 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Für die Ermittlung der vorhandenen Biotoptypen und Nutzungsstrukturen wurde eine Biotoptypenkartierung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung (KV 2018) durchgeführt. Folgende Biotoptypen sind auf den verfahrensgegenständlichen Flächen vorhanden

2.1.2.1.1 Acker, intensiv genutzt [Typ-Nr. 11.191]

Ackerflächen sind in allen Naturräumen Deutschland in großflächiger Ausprägung vorhanden. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um Äcker mit einem geringen Ertragswert. Dies ist aus der Bewertung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Aufgrund der Eigenschaften der Böden besitzt die Ertragsmesszahl einen Wert von > von > 50 bis <= 55. Insgesamt entspricht

das Ertragspotential, welches sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammensetzt, einem mittleren Erfüllungsgrad.

Die intensiv genutzte Ackerfläche unterliegt einer regelmäßigen mechanischen Bearbeitung des Bodens (z.B. Bodenbruch). Zusätzlich kann sich der Boden durch hohe Radlasten der landwirtschaftlichen Maschinen in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse verdichten. Die Bodenverdichtungen können zur Verschlechterung der Wasserabfuhr, der Verringerung des Grob- und Mittelporenanteils im Boden und Veränderungen des daraus folgenden Nährstoffhaushaltes führen.

Der regelmäßige Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln trägt neben der Bewirtschaftungsform dazu bei, dass die bewirtschafteten Flächen und das unmittelbare Umfeld eine stark reduzierte biologische Vielfalt aufweisen und in der Folge lediglich eine sehr geringe vegetationskundliche Bedeutung besitzen. Daher ist der naturschutzfachliche Wert der Ackerfläche in einen geringen Erfüllungsgrad einzustufen.

Großräumige Ackerlandschaften dienen meist als Sekundärhabitat für zahlreiche Arten, indem sie die Flächen temporär in Anspruch nehmen. Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen trifft die Aussage, dass die räumlichen Geltungsbereiche keine Bedeutung als Rast- und Nahrungsfläche für Zugvögel haben.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs weist Potentiale für bodenbrütende Arten auf, da diese Böden mit lichter Vegetation bevorzugen. Hierbei sind jedoch die Vorbelastungen durch die gewerbliche Nutzung zu berücksichtigen.

2.1.2.1.2 Rechtlich anzunehmende Ausgangssituation

Für den räumlichen Geltungsbereich liegen aktuell Baugenehmigungen vor, in denen nach Erreichen der genehmigten Endauffüllung eine Heckenpflanzung vorzunehmen ist. Diese Heckenpflanzungen sind als rechtlicher Zustand in die Bestandsaufnahme zu integrieren.

2.1.2.2 NATURA 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch den Bauleitplan wird das gemäß § 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesicherte europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" nicht beeinträchtigt.

2.1.2.3 Sonstige Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans nicht beeinträchtigt.

Im Osten schließt eine Kompensationsmaßnahme an den räumlichen Geltungsbereich an. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmenart „Gebüsch, Hecke Neuanlage“. Die Maßnahme ist flächenhaft inkl. der versiegelten Verkehrsfläche, in den im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (vgl. NATUREG-Viewer) registriert.

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des avifaunistischen Schwerpunktraums „Offenland südlich und östlich von Korbach“, welches ein überregional bedeutsames Brut- und lokal bedeutsames Rastgebiet darstellt.

2.1.2.4 Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

Die Bewertung der Tierwelt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und der Auswirkungen auf die mittelbaren Bereiche sowie die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgen auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens.

Im Hinblick auf die tierökologische Bedeutung bietet die offene Ackerflur einen potenziellen Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und typische Feldflurarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Feldhase. Durch die Lage innerhalb des avifaunistisch wertvollen Bereiches „Offenland südlich und östlich von Korbach“ ist grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die Vogelwelt zu richten. Potentiell könnten hier Arten des Offenlandes vorkommen. Zur Abschätzung der avifaunistischen Bedeutung wurde eine gezielte Erfassung der Avifauna. Die Genehmigung von Anlagen zum Brechen und Klassieren mineralischer Stoffe obliegt einem Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Verfahrens ist. Das Genehmigungsverfahren bezieht sich im Gegenteil zu der Bauleitplanung auf eine konkrete technische Planung. Daher werden die konkreten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz detailliert untersucht und bilanziert durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden neun Vogelarten nachgewiesen, vier davon mit Brutverdacht. Nach der „Ampelliste“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW-FFM 2014) weisen sieben dieser Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen auf.

Die Feldlerche war mit je einem Revier auf den Ackerflächen nördlich und westlich des Projektgebietes vertreten. Im Gehölzgürtel zwischen Feldweg und Bundesstraße wurde ein Revierzentrum von Stieglitz und Dorngrasmücke festgestellt, an der sich nördlich anschließenden Baumreihe ein Revier der Goldammer. Weitere Gäste, die die wildkrautreichen Ruderalfluren im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, sind Bluthänfling und Feldsperling. Der Steinschmätzer war ein einzelner Durchzügler auf dem Frühjahrszug. Aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen sowie des Betriebes mit regelmäßigen Erdumlagerungen befinden sich innerhalb des Projektgebietes keine Brutvogelvorkommen. Das Umfeld ist als Ackerlandschaft mit einzelnen Gehölzstrukturen entlang der Feldwege gekennzeichnet.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Lebensraumansprüche (Bauer et al. 2005)

Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Agrar-Landschaften mit Gebüsch und Hecken, auch Waldränder, Waldlichtungen und Kahlschläge. Sie ernährt sich von Sämereien, im Sommer zusätzlich von Kerbtieren und deren Larven. Das Nest wird am Boden oder niedrig in Gehölzen, vorzugsweise an Böschungen oder Grasbulten gebaut. Meist zwei Jahresbruten im Zeitraum Mitte April bis Mitte August.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Revier befindet sich am Feldweg nördlich des Projektgebietes. Die kräuterreichen Ruderalflächen im Projektgebiet bieten sehr gute Nahrungsbedingungen.

Prognose der Beeinträchtigungen

Da das Gehölz am Rande des Projektgebietes nicht von dem Vorhaben berührt wird, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko oder dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3).

Die Reduzierung von Nahrungshabitat-Flächen führt als mittelbare Beeinträchtigung nicht zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte und ist damit nicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu behandeln, da weiterhin Wegsäume und Ackerränder zur Verfügung stehen. Aufgrund der Bedeutung der aktuell vorhandenen Brachflächen sollte jedoch zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung eine habitatverbessernde Maßnahme durchgeführt werden.

Aufgrund der Vorbelastungen durch den aktuellen landwirtschaftlichen Betrieb sowie den Betrieb der Erdlagerstätte ist mit keinen erheblichen Störungen der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen (V) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF)

Anlage von Ackerbrachen oder Böschungen und Randstreifen mit ruderaler Vegetation als habitatverbessernde Maßnahme (V-1).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht ein.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Lebensraumansprüche (Bauer et al. 2005)

Brutbiotope des Stieglitzes sind offene, sonnige mit Hecken, Sträuchern oder mit jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen. Dies können sowohl gehölzreiche Agrarlandschaften als auch Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen sein. Besonders wichtig ist eine artenreiche Krautschicht mit einem großen Angebot an Sämereien von Kräutern und Stauden, mit denen auch die Nestlinge gefüttert werden. Das Nest wird in dichten Sträuchern in 1-3 m Höhe angelegt. Die Brutzeiten beginnen meist Anfang Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Der Bestand ist wesentlich von geeigneten Nahrungsflächen abhängig.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Brutrevier im Bereich zwischen Feldweg und Bundesstraße. Die kräuterreichen Ruderalflächen im Projektgebiet bieten derzeit sehr gute Nahrungsbedingungen.

Prognose der Beeinträchtigungen

Da Gehölze östlich des Feldweges durch das Vorhaben nicht betroffen sind und ein baulicher Abstand laut Plan gewahrt wird, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko oder dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3).

Die Reduzierung von Nahrungshabitat-Flächen führt als mittelbare Beeinträchtigung nicht zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte und ist damit nicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu behandeln, da weiterhin Wegsäume und Ackerränder zur Verfügung stehen. Aufgrund der Bedeutung der aktuell vorhandenen Brachflächen sollte jedoch zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung eine habitatverbessernde Maßnahme durchgeführt werden.

Aufgrund der Vorbelastungen durch den aktuellen landwirtschaftlichen Betrieb sowie den Betrieb der Erdlagerstätte ist mit keinen erheblichen Störungen der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen (V) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF)

Anlage von Ackerbrachen und/oder Böschungen und Randstreifen mit ruderaler Vegetation als habitatverbessernde Maßnahme (V-1). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht ein.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Lebensraumsprüche (Bauer et al. 2005)

Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind Ackerland oder extensive Weiden, höhere Dichten werden in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten (bei zu hohen Aufwüchsen im Sommer) erreicht. Die reviertreue Art baut an kleinräumig wechselnden Standorten jährlich ein neues Nest. Auch für Zweit- und Drittbruten werden ggf. neue Neststandorte aufgesucht. Die Brutzeit reicht von April bis August.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsgebiet kommt die Feldlerche mit zwei Brutrevieren auf den Ackerflächen nördlich und westlich des Projektgebietes vor. Die Neststandorte finden sich vorzugsweise an lückigen Stellen der Felder.

Prognose der Beeinträchtigungen

Da die Revierzentren mit den vermuteten Neststandorten außerhalb des Projektgebietes liegen, kann eine Schädigung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Zudem ist ein unmittelbarer Verlust von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch die Flächenbeanspruchung nicht zu erwarten.

Dennoch könnte es durch die Silhouettenwirkung der geplanten Unterstellhalle sowie die verstärkte Scheuchwirkung durch den Betrieb des Recyclingplatzes zur Beeinträchtigung von zwei Revierpaaren kommen (Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2). Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wäre in diesem Fall nicht auszugehen, da die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser lokalen Population nicht erheblich eingeschränkt würden. Da noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, ob es sich in diesem Fall auch um einen (mittelbaren) Verlust von

Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 handelt, empfiehlt der Leitfaden des Landes Hessen (HMULV 2011) in solchen Fällen auch den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu berücksichtigen. Daher wird eine CEF-Maßnahme zur Funktionserhaltung erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen (V) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF)
Anlage von vier Lerchenfenstern (CEF-1).

Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Verbotsstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein.

2.1.2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab.

Die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich ist aufgrund der intensiv genutzten Flächen (Acker) sowie des Betriebs als Zwischenlager stark eingeschränkt und in ihrer Gesamtheit als gering (bis maximal mittel) einzustufen. Aufgrund der geringen Größe sowie Art und Umfang der Nutzungsänderung des geplanten Vorhabens ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

2.1.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass sich mittelfristig keine Veränderung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Umweltbelange zum derzeitigen Zustand ergeben. Die aktuelle Nutzung limitiert die Entwicklung der biologischen Vielfalt, indem die Flächen einer ständigen und in Teilen intensiven Bewirtschaftung ausgesetzt sind.

Langfristig werden die Auflagen der Baugenehmigung erfüllt, sprich die Flächen werden vollständig verfüllt und die Fläche von einer Heckenpflanzung gesäumt. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der naturschutzfachliche Wert langfristig erhöhen.

2.1.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.1.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Bauphase gehören im Allgemeinen die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der Anlage. Die Dauer der Bautätigkeiten ist durch den Bauleitplan nicht begrenzt; sie kann sich über mehrere Monate hinziehen.

Baubedingte Auswirkungen können insbesondere in Verbindung mit tätigkeitsbezogenem Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen insbesondere für Vögel und Säugetiere erwartet werden. Die Bautätigkeiten finden nur tagsüber statt und sind zeitlich und räumlich begrenzt. Hinzu kommt, dass es sich um ein begrenztes Artenspektrum handelt. Aufgrund der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Betrieb und der vorhandenen Ausweichhabitate sind für die weitverbreiteten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Vorrübergehende Funktionsbeeinträchtigungen durch Lärm und eine allgemeine Unruhe durch die Bautätigkeiten werden als vernachlässigbar eingestuft. Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.1.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben.

Durch die Maßnahmen gehen Bewegungs- und Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren, die aufgrund der betrieblichen Vorbelastungen nur geringe bis maximal mittlere Funktionen für den Naturhaushalt haben. Für Arten des Offenlandes sind aufgrund getroffener Ausgleichsmaßnahmen ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Bei Beachtung der genannten Maßnahmen werden keine Vogelindividuen getötet. Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Avifauna als nicht erheblich eingeschätzt.

2.1.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung einer Anlage auftreten.

Mit den direkt angrenzenden Flächen liegen kleinflächige aber in Teilen artenreichere Biotopstrukturen vor, deren Funktionen sich durch die betriebsbedingten Auswirkungen ändern können. Insbesondere während der Betriebsphase (Brechen und Klassieren) von Baumaterialien ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen, die sich langfristig negativ auf die Funktionen der angrenzenden Biotopstrukturen auswirken können. Letztlich sind aber auch betriebsbedingt für die lokalen Populationen der Arten im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen zu erwarten.

2.1.4.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für Pflanzenarten sind nicht notwendig, da keine besonderen (regional bedeutsamen) Pflanzenvorkommen oder geschützte Pflanzen im Eingriffsbereich vorhanden sind. Eingriffe in den Biotopbestand werden nach Kompensationsverordnung ausgeglichen.

Für das Schutzgut „Tiere“ werden spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Durch die Anlage einer Ackerbrache als habitatstützende Maßnahme ist das Nahrungsangebot für Feldvogelarten zu sichern. Die Ackerbrache ist zur Förderung von Ackerwildkräutern alle drei Jahre wechselweise/halbseitig umzupflügen. Böschungen und Säume der geplanten Anlage oder auch die angrenzenden Ackerränder und Brachflächen sollen weiterhin eine ruderale Vegetation mit samen- und fruchttragenden Kräutern aufweisen. Die Umlagerung von Bodensubstraten kann hier einen dynamischen Faktor darstellen, der regelmäßig neue Ruderalflächen schafft. Weiterhin sind vor Umsetzung des Vorhabens auf auszuwählenden Ackerflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang jährlich vier Flächen von mindestens 16 bis 20 Quadratmeter als sogenannte Lerchenfenster von der Einsaat auszusparen. Die Lerchenfenster sind möglichst in Wintergetreide sowie wegfern anzulegen. Es sind Abstände von mindestens 25 Meter zum Feldrand und mindestens 50 Meter zu Gehölzen oder Gebäuden zu beachten. Bevorzugte Anlage in oberen Hang- bzw. Kuppenlagen. Nach der Einsaat kann die Stelle wie der restliche Schlag behandelt werden. Die Lerchenfenster müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgewiesen werden. Alternativ ist eine Nutzungsexensionierung von Intensiväckern oder Anlage von Ackerbrachen oder Ackerrandstreifen möglich.

Durch die verpflichtenden Pflanzmaßnahmen in Form von Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern entstehen Nahrungshabitate und Rückzugsräume, die in der weitgehend ausgeräumten, durch intensive, landwirtschaftliche Nutzung charakterisierten Umgebung Funktionen für die Tier- und Pflanzenwelt wahrnehmen können. Das Anpflanzen von Sträuchern ist als freiwachsende Heckenpflanzung aus heimischen und standortgerechten Arten auszuführen und dauerhaft zu pflegen, um die Silhouettenwirkung der Maschinen und möglichen baulichen Anlagen zu reduzieren. Insbesondere durch die Möglichkeit bauliche Anlagen errichten zu können, kann der räumliche Geltungsbereich mit Dach- und Fassadenbegrünungen zusätzliche habitatsstützende und -aufwertende Funktionen erfahren. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.

Zusätzlich zu den in den Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen sind Eingriffe in den Biotopbestand zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind in Kapitel 4 des Umweltberichts beschrieben.

2.1.5 Bewertung

Das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume ist maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängig. Bei bereits betrieblich vorbelasteten Flächen sind negative Veränderungen der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere durch die Umwandlung in eine nahezu versiegelte Fläche zu erwarten, die durch einen entsprechenden Ausgleich zu kompensieren ist. Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus

fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bauleitplans nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wird insgesamt als gering eingeschätzt.

2.2 Schutzgüter Boden und Fläche

2.2.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Die natürliche Funktion des Bodens ist die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Böden, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch schädliche Bodenveränderungen sollen so vermieden werden.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

2.2.2 Ausgangssituation

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Fläche entsprechend ihrer aktuellen Nutzung sowie gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Als Grundlage dient die Bodenfunktionsbewertung des Bodens Viewers Hessen, der verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung zusammenfügt, der Geologie Viewers Hessen sowie der Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach.

2.2.2.1 Geologischer Strukturraum

Der Planungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Westhessisches Berg- und Senkenland in der Untereinheit Waldecker Tafel. Geologisch ist die verfahrensgegenständliche Fläche in das Mesozoische Gebirge einzuordnen. Der Karte „geologische Strukturräume 1:300.000“ ist zu entnehmen, dass sich diese Einheit in die Untereinheiten Mesozoische Scholle und Waldecker Scholle sowie auf der kleinsten Ebene innerhalb der Meininghäuser, Vasbecker und Enser-Scholle befindet. Aus der geologischen Übersichtskarte im Maßstab 1:300.000 ist zu entnehmen, dass die Petrographie der verfahrensgegenständlichen Fläche von Sandsteinen, z.T. mit Geröllen und Ton-Siltstein geprägt ist. Die Morphologie des Geltungsbereiches wird vorwiegend durch einen sehr schwach geneigten Hang charakterisiert.

2.2.2.2 Aktuelle Nutzung

Die verfahrensgegenständliche Fläche wird aktuell als Lagerfläche ohne Anschluss an eine vorhandene Bebauung betrieben. Durch Genehmigung wurde eine schrittweise Erdauffüllung der Fläche unter der Voraussetzung einer Abdeckung der Deponiesohle mit einer 1,00 Meter starken, wasserundurchlässigen Deckschicht zur Vermeidung der Kontamination des Grundwassers gestattet. Auf den landwirtschaftlichen

Flächen ist bei der Bewirtschaftung der Fläche durch das Befahren bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere durch hohe Radlasten eine Verdichtung der Ober- und Unterböden nicht auszuschließen. Die Folge ist die Verminderung der Wasser- und Luftkapazität des Bodens.

2.2.2.3 Bodenfunktionsbewertung

Trotz der teilweisen Verdichtung des Bodens übernehmen die Böden der verfahrensgegenständlichen Flächen Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie zentrale Funktionen im Wasser- und Nährstoffhaushalt. Die Bewertung der Ertragsfähigkeit der Fläche ist aufgrund der Eigenschaften des Bodens mit einem mittleren bis hohen Erfüllungsgrad bestimmt. Die Ackerzahl besitzt einen Wert von > 50 bis ≤ 55 . Insgesamt entspricht das Ertragspotential, das sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammensetzt, einem mittleren bis hohen Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist neben dem Nitratrückhaltevermögen des Bodens im Geltungsbereich einen mittleren Erfüllungsgrad auf. Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt ist mit einem hohen Wert bestimmt. Als Lebensraum für Pflanzen besitzt der Boden durch das Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und dem Kriterium Ertragspotential eine mittlere Bedeutung. Diese ist allerdings aufgrund der gegenwärtigen Nutzung zu relativieren. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist im Vorhabenraum eine Gesamtbewertung der Klasse mittel auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem geringen bis sehr hohen Erfüllungsgrad bewertet (Bodenflächenkataster, großmaßstäblich 1:5.000 und mittelmaßstäblich 1:50.000). Für die verfahrensgegenständliche Fläche liegen aufgrund der gegenwärtigen Nutzung für einen Teilbereich keine Information für eine Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (ABAG) vor. Der landwirtschaftlich bewirtschaftete, nördliche Teilbereich besitzt eine geringe bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung durch Wasser.

2.2.2.4 Altlasten

In den räumlichen Geltungsbereichen des Bauleitplans sind keine Altlasten zu erwarten.

2.2.2.5 Bodenbedeutung

Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

2.2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist nach Verfüllung und Wiederinbetriebnahme der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen, dass durch die ackerbauliche Nutzung Nährstoffeinträge in Boden und Wasserhaushalt erfolgen.

2.2.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.2.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Bauphase gehören im Allgemeinen die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der Anlage. Die Dauer der Bautätigkeiten ist durch den Bauleitplan nicht begrenzt; sie kann sich über mehrere Monate hinziehen.

Da der Boden auf der gesamten Betriebsfläche abzudecken und zu schützen ist, sind durch den Bau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Dennoch wären die baubedingten Auswirkungen zeitlich und räumlich begrenzt, sodass sich bei entsprechender Vorgehensweise (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowohl für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben. Für den Bau der Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe werden die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen aufgegriffen. In der Folge müssen mit Ausnahme der Kanalleitungen keine weiteren Erschließungsanlagen errichtet werden.

2.2.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben.

Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen in der Regel nicht mehr wahrnehmen. Im Zuge der Maßnahme resultieren großflächige Versiegelungen, aus denen ein Verlust sämtlicher vorhandener

Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) hervorgeht. Des Weiteren sind auch durch Aufschüttungen und Abgrabungen anlagenbedingte Auswirkungen und somit Eingriffe in das Bodengefüge zu erwarten. Durch die Maßnahmen sind Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt stehen. Auf versiegelten/teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt verändert. Durch die Erdaufschüttung werden Pufferbereiche, auch für unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung geschaffen. Im Ergebnis wird ein bedeutender Eingriff sowohl in das Schutzgut Boden als auch in das Schutzgut Fläche vorgenommen, welcher durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

2.2.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung einer Anlage auftreten.

Insgesamt kommt es bei Durchführung der Planung auf der verfahrensgegenständlichen Fläche zu einer flächenmäßig relevanten Bodenabdeckung und einer damit verbundenen hohen Einschränkung der Versickerung von Oberflächenwasser, weshalb geeignete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich hinsichtlich der Schutzgüter keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind nach gegenwärtigem Wissenstand nicht betroffen.

2.2.4.4 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Die allgemein als Bodenschutzklausel bezeichneten Regelungen in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB fordern einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Durch die Inanspruchnahme eines bereits vorbelasteten Standorts werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Faktoren berücksichtigt.

2.2.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Durch die Auswahl eines geeigneten Standorts werden grundsätzlich die Faktoren zum Umfang der Auswirkungen bestimmt. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine Fläche, die bereits durch Genehmigung als gewerbliche Fläche anthropogene Vorbelastungen aufweist. Zusätzlich soll der räumliche Geltungsbereich über vorhandene Erschließungsanlagen erschlossen werden, wodurch mit Ausnahme der zusätzlichen Ausweichbuchten keine weiteren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Durch die Vorbelastung werden zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verringert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch die Maßnahmen zur Minimierung reduziert. Im Bereich der schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahme können positive Wirkungen durch die Bodenruhe und den verpflichtenden Verzicht auf Pestizide und Düngemittel erzielt werden.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren von nicht für das Bauvorhaben beanspruchten Böden soll verzichtet werden. Es wird bei der Verwertung des im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs auf die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) verwiesen. Verdrängter, überschüssiger Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Nutzung, u. a. zur Abdeckung der herzustellenden Flächen für Aufschüttungen, zuzuführen. Die Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß reduziert. Auf teilversiegelten Flächen kann kurz- bis mittelfristig zumindest in Teilbereichen eine schrittweise Wiederbegrünung stattfinden. Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist im räumlichen Geltungsbereich un-

tersagt. Für die schutzgutbezogene Kompensation (Boden und Fläche) ist die Arbeitshilfe zur "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) heranzuziehen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche erfahren zusätzliche negative Beeinträchtigungen, so dass ein Ausgleich des Eingriffs erforderlich ist. Die Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) sind in Kapitel 4 des Umweltberichts beschrieben.

2.2.6 Bewertung

Während der Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche auf der verfahrensgegenständlichen Fläche zu erwarten. Maximale Bodenverdichtungen werden anlagenbedingt entstehen. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Weitere Beeinträchtigungen des Bodens werden durch eine maximale Verdichtung dessen vermieden.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern. Als Grundlage jeglichen Lebens ist Wasser ein kostbares Gut. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden und bestehende Beeinträchtigungen gemindert oder aufgehoben werden (§ 1 HWG).

Die Anforderungen des § 42 Abs. 3 HWG zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen.

2.3.2 Ausgangssituation

Das Schutzgut Wasser erfährt ebenso Beeinträchtigungen durch die bereits genehmigte Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe wie durch die ackerbauliche Bewirtschaftung des nördlichen Teilbereiches. Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Wasserschutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Korbach GmbH (jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH), des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“ in Twistetal, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 13. Oktober 1981 und vom 7. März 2002. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer oder weitere Schutzgebiete vorhanden.

Auszug aus dem Verordnungstext vom 13. Oktober 1981 für das Wasserschutzgebiet Zone III:
§ 3 Verbote

WEITERE SCHUTZZONE (ZONE III A UND III B)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

IN DER ZONE III UND ZONE III A

- a) die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

- b) Betriebe mit Verwendung radioaktiver Stoffe;
- c) Betriebe mit Verwendung wassergefährdender Stoffe, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist
- d) Massentierhaltung
- e) Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung; die Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. Mai 1974 (BGBl. I Seite 1204) ist zu beachten.
- f) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben, soweit es sich nicht um dichte Gruben ohne Überlauf handelt
- g) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet oder in einer genehmigten Anlage behandelt wird
- h) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- i) Umschlags- und Vertriebsstellen für radioaktive Stoffe
- j) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs, mit Ausnahme der genehmigten Landeplätze Korbach und Nordenbeck
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, Militärische Anlagen
- l) Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen
- m) Neuanlage von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen das breitflächige Verteilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- p) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung, mit Ausnahme des betriebsplanmäßig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassenen Bergbaus
- q) Neuanlage von Friedhöfen
- r) Neuanlage von Rangierbahnhöfen
- s) Verwendung von wassergefährdenden auslauf- oder auswaschbaren Materialien, von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig, zum Straßen-, Wege- und Wasserbau
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen mit Ausnahme bergbaulicher Untersuchungsbohrungen, die nach Beendigung dicht verschlossen werden,

IN DER ZONE III A/1

- a) die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder schlecht reinigende Schichten freigelegt werden
- c) Bergbau, wenn er zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen nutzbaren Grundwassers führen kann, sofern nicht sichergestellt ist, dass quantitativ und qualitativ in ausreichendem Umfang Ersatzwasser gestellt werden kann
- d) Vergraben von Tierleichen
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen
- f) Errichtung gewerblicher Betriebe mit Lagerung oder Ableitung radioaktiver Stoffe und Flüssigkeiten, wenn im Untergrund ausreichende Deckschichten fehlen

2.3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass durch die langfristig wiederaufzunehmende ackerbaulich geprägte, landwirtschaftliche Nutzung Nährstoffeinträge in den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Daher ergeben sich hinsichtlich der aktuellen Nutzung voraussichtlich Änderungen.

2.3.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.3.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Bauphase gehören im Allgemeinen die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der Anlage. Die Dauer der Bautätigkeiten ist durch den Bauleitplan nicht begrenzt; sie kann sich über mehrere Monate hinziehen.

Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers und somit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes jedoch nicht zu erwarten.

2.3.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben.

Durch Maßnahmen zur Verdichtung, Versiegelung und/oder Überdachung der Oberflächen fällt aufgrund mangelnder Versickerung Oberflächenwasser an. Durch die technische Möglichkeit, die verfahrensgegenständlichen Flächen an den Mischwasserkanal der Kreis- und Hansestadt Korbach anzuschließen, kann das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser abgeleitet und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

Durch die Versiegelung des Bodens sind Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate bzw. auf den gesamten Wasserhaushalt zu erwarten. Da der Geltungsbereich in seinem Umfang limitiert ist und das anfallende Oberflächenwasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden kann, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Die zu erwartenden Einschränkungen werden durch eine geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.3.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung einer Anlage auftreten.

Während der Betriebsphase besteht ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch die Lagerung der Bauschuttabfälle bzw. der mineralischen Baustoffe sowie mit dem Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen.

2.3.4.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zum Schutz des Grundwassers erfolgt eine Verdichtung und teilweise Versiegelung des Bodens im Bereich der Lager- und Betriebsflächen, sodass eine Versickerung von potentiell verunreinigtem Oberflächenwasser vermieden wird. Zusätzlich kann das gelagerte Material durch eine Überbauung vor Regenereignissen geschützt werden, sodass das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser sowie eine Kontamination des Regenwassers vermieden wird.

Durch die bauordnungsrechtliche Festsetzung zur Gestaltung der möglichen Dachflächen in Form einer extensiven Begrünung von Dachflächen kann ein Beitrag zur Versickerung und Speicherung bzw. der zeitverzögerten Abgabe des anfallenden Regenwassers geleistet werden. Eine ähnliche Wirkung geht von den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sowie den möglichen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung aus. Diese können das anfallende Oberflächenwasser speichern und zeitversetzt abgeben.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht die Bodenruhe sowie der verpflichtende Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel eine zusätzliche Aufwertung des Bodenwasserhaushalts.

2.3.5 Bewertung

Durch Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination des anfallenden Oberflächenwassers können Schadstoffeinträge in das Grundwasser vermieden und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen, dass trotz der Maßnahme auf der Ebene der Bauleitplanung die Grundwasserschutz- und Regulationsfunktionen im Landschaftswasserhaushalt nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene

2.4.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Das Schutzgut Luft hat eine herausragende Bedeutung. Luftverunreinigungen beeinträchtigen die menschliche Gesundheit sowie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter. Luftverunreinigungen belasten weiterhin das regionale aber auch das globale Klima. Fachplanerisches Ziel ist es, Beeinträchtigungen sowie Baumaßnahmen in empfindlichen Klimabereichen (z.B. Frischluftschneisen für Siedlungen) zu vermeiden.

2.4.2 Ausgangssituation

Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Winde aus westlicher Richtung bewirken einen erhöhten Niederschlag. Die Winde sind mit einem maritimen (atlantischen) bis kontinentalen Klima vergleichbar. Die Hauptwindrichtung im Sommer ist Nordwest, während im Winter Südwestwinde überwiegen. Der Landschaftsplan der Stadt Korbach stellt in dem Betrachtungsraum keine Kaltluftströme dar. Im textlichen Teil wird hinsichtlich der Kaltluftströme auf die Barrierewirkung der Bundesstraße verwiesen. Der Landschaftsplan beschreibt weiterhin, dass durch die vorherrschend offene Bauweise und intensive Durchgrünung im Stadtgebiet Korbach in weiten Teilbereichen eine ausreichende Luftzirkulation besteht, weshalb, vor allem durch die Höhenlage von 360 m bis 418 Meter ü. NN und der damit verbundenen Rauigkeit des Klimas kaum austauscharme Wetterlagen, bei denen es zu Smog- oder Schwülebildung kommen könnte, entstehen. Dementsprechend ist Smog, der zur Auslösung des Smogalarms mit Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs führen könnte, in Korbach von nachrangiger Bedeutung. Weiterhin befindet sich in einem Umkreis von 1.350 Meter zur verfahrensgegenständlichen Fläche kein zusammenhängendes Wohngebiet. Die Ausnahme wird durch Einzelhöfe gebildet. Der am Nächsten gelegene Hof befindet sich in ca. 350 Meter Entfernung zum räumlichen Geltungsbereich.

2.4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass durch die wiederaufzunehmende landwirtschaftliche Nutzung eine veränderte Flächennutzung eintritt. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform können gegenüber der gewerblichen Nutzung Veränderungen der klimatischen Verhältnisse auftreten.

2.4.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.4.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Bauphase gehören im Allgemeinen die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der Anlage. Die Dauer der Bautätigkeiten ist durch den Bauleitplan nicht begrenzt; sie kann sich über mehrere Monate hinziehen.

In Folge der Errichtung der Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen der Lufthygiene, zum Beispiel durch Staubentwicklung oder Lärm und Abgase von Baumaschinen zu erwarten. Zudem werden temporär das Verkehrsaufkommen und damit auch die stofflichen Emissionen steigen. Da sich die baubedingten Wirkungen auf einen befristeten Zeitraum beschränken, besteht keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

2.4.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben.

Aufgrund der durchweg ländlichen Umgebung, der fehlenden angrenzenden Wohnbebauung und der Größe der zu versiegelnden Fläche sind anlagenbedingte Beeinträchtigungen des lokalen Klimas und der Luftsituation durch die planungsrechtliche Sicherung der Anlage nicht zu erwarten. Allerdings können Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Lufthygiene durch die verstärkte Aufheizung von versiegelten Flächen im Vergleich zu offenen Böden mit Vegetationsbedeckung entstehen. Versiegelte Böden können kein Wasser speichern und zur zeitversetzten Verdunstung beitragen. Durch die fehlende Verdunstung über die Vegetation wird die Kühlung der Luft in Sommertagen reduziert.

2.4.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung einer Anlage auftreten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das örtliche Stadtklima sind durch den Betrieb der Maschinen zu erwarten. Da diese zeitlich, räumlich und in ihrem Umfang aber stark begrenzt sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch das Brechen und Klassieren sowie durch den Betrieb der Maschinen können Beeinträchtigungen der Lufthygiene entstehen. Neben den erhöhten Abgasen ist insbesondere mit einer erhöhten Staubentwicklung während der Betriebsphase zu rechnen.

2.4.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Durch die Wahl des Standorts wird vermieden, dass Flächen in Anspruch genommen werden, die für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion von Bedeutung sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Um die Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Lufthygiene durch die verstärkte Aufheizung von versiegelten Flächen zu minimieren, werden im Bauleitplan verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Durch bauliche Anlagen können die Auswirkungen auf Lufthygiene begrenzt werden, indem diese die übermäßige Staubverbreitung reduzieren. Andernfalls sind Maßnahmen auf der Ebene des gesonderten Genehmigungsverfahrens zu treffen. Zeitgleich können die Außenflächen (Dach- und Fassadenflächen) begrünt werden. Durch die Begrünungen und die zusätzlichen Anpflanzungen von Sträuchern kann die Verbreitung von Staubpartikeln weiter reduziert werden. Die Begrünungsmaßnahmen können sich weiter positiv auf das Klima auswirken, indem sie anfallendes Regenwasser speichern und zeitversetzt abgeben. Die Verdunstungskälte ermöglicht eine Reduzierung der Auswirkungen auf den umgebenden Raum bzw. das lokale Kleinklima.

2.4.6 Bewertung

Die Schutzgüter Luft und Klima erfahren durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplans bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung. Durch das Vorhaben entstehen auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Luftqualität und Lufthygiene.

2.5 Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Erholung

2.5.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen. Dafür sind die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu bewahren sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) sicherzustellen. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sollen vermieden werden. Als Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme sowie Strahlen zu bezeichnen.

2.5.2 Ausgangssituation

Übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehört unter anderem der Straßenverkehr. Durch den Lärmviewer Hessen werden kartierte Vorbelastungen in Höhe von > 55 bis > 65 [db(A)] im Plangebiet dargestellt. Die Emissionen der Bundesstraße stellen insbesondere durch die geringe Entfernung bereits erhebliche Beeinträchtigungen dar.

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub, Ruß), Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halde, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen. Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche ist in mittelbarer Nähe zur bestehenden Bundesstraße davon auszugehen, dass durch damit einhergehenden Straßenverkehr eine Belastung in Form von luftverunreinigenden Stoffen vorhanden ist.

Der nördliche Teil des räumlichen Geltungsbereichs und dessen Umfeld werden landwirtschaftlich in Form einer intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung genutzt. Dieser Bereich wird regelmäßig mit organischem Dünger (u. a. Gülle) befahren. Daher ist zumindest zeitweise von einer Geruchsbelastung aufgrund der Bewirtschaftung der Flächen auszugehen. Eine Geruchsbelastung durch diese Quellen ist jedoch nur während der relativ kurzen Phase der Düngeausbringung zu erwarten.

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z. B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen. Die räumlichen Geltungsbereiche erfahren durch den abendlichen Autoverkehr temporäre Lichtimmissionen.

Die Kulturlandschaft besitzt aufgrund der querenden Bundesstraße und des Brückenbauwerks der vorhandenen örtlichen Straße eine technische Vorbelastung. Die Barrierewirkungen der Bundesstraße sowie die vorhandenen Immissionen setzen den Wert als Erholungsraums zusätzlich herab.

2.5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung mit Abschluss der Verfüllung eintritt. In der Folge wird die landwirtschaftliche Nutzung der verfahrensgegenständlichen Fläche wieder aufgenommen. Insbesondere die regelmäßige Ausbringung organischer Düngemittel (u. a. Gülle) ist zu erwarten.

2.5.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.5.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Bauphase gehören im Allgemeinen die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der Anlage. Die Dauer der Bautätigkeiten ist durch den Bauleitplan nicht begrenzt; sie kann sich über mehrere Monate hinziehen.

In dieser Zeit ist mit tätigkeitsbezogenem Baulärm durch Fahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Während der Bauphase erhöht sich auch das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen und -wegen. Die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen erzeugen Abgase. Erdarbeiten und Fahrbewegungen können, insbesondere bei trockener Witterung, die Bildung von Staubemissionen verursachen. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Da keine sensible Bebauung (z. B. Wohngebiet) angrenzt, erfährt das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit keine erheblichen lärm- und staubbedingten Auswirkungen.

2.5.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben.

Von der Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit insbesondere durch Staub- und Lärmemissionen ausgehen. Staubemissionen können durch den Einsatz der standortgebundenen Maschinen zum Brechen und Klassieren der Baustoffe in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse hervorgerufen werden.

2.5.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung einer Anlage auftreten.

Hier sind insbesondere übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) durch den Betrieb einer Brecheranlage sowie durch Fahrbewegungen und Umschlagvorgänge zu erwarten. Luftverunreinigende Stoffe, wie Luftschadstoffe und Staubemissionen sind durch den Betrieb einer Brecheranlage, Fahrbewegungen und Umschlagvorgänge ebenfalls zu erwarten.

2.5.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zur Vermeidung des Gefährdungspotentials für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ein geeigneter Standort gesucht.

Zur Vermeidung und Minimierung von Staubemissionen kann die Anlage mit Hallenbauten überdacht werden. Diese können sich im Zusammenhang mit deren Ausrichtung ebenfalls herabsetzend auf die Auswirkungen hinsichtlich potentieller Lärmemissionen auswirken. Zusätzliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Gegenstand des nachgeschalteten Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn dort eine konkrete Anlagenplanung vorgelegt wird.

2.5.6 Bewertung

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb des besiedelten Raumes und der nur geringfügigen Auswirkungen der beschriebenen Faktoren ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Planungsraum besitzt aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als Erholungsraum. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut Mensch ist kein separater Ausgleich erforderlich.

2.6 Wechselwirkungen

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So können sich z.B. Teilbodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern auswirken. Gleichzeitig können sich Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur auswirken und verdrängen Pflanzen und Tiere aus ihren Lebensräumen.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen des räumlichen Geltungsbereichs, der langjährig etablierten Nutzungsstrukturen und der eingeschränkten biologischen Vielfalt ist der naturschutzfachliche Wert der verfahrensgegenständlichen Fläche vor Eingriff in einen geringen Erfüllungsgrad einzustufen.

Durch den Eingriff werden habitatstützende Maßnahmen in Form von Anpflanzungen von Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Stilllegung einer Ackerfläche umgesetzt, die den Lebensraum für Tiere und Pflanzen trotz der Beeinträchtigung durch die Anlage aufwerten. Die biologische Vielfalt wird insbesondere im Kontext einer ausgeräumten Landschaft gegenüber eines zu entwickelnden landwirtschaftlichen Intensivackers erheblich aufgewertet. Durch die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme sind die Auswirkungen der Wechselwirkungen im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgüter vor dem Hintergrund der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vernachlässigbar.

Daher werden in der Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen ausgelöst.

2.7 Landschaft und Landschaftsbild

2.7.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Zum Bereich Landschaft gehören einerseits das Landschaftsbild und andererseits die Erholungsfunktion eines Betrachtungsraumes. Das Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist in seiner Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Eingriffe sind zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 BNatSchG).

2.7.2 Ausgangssituation

Die Kreis- und Hansestadt Korbach liegt im Landkreis Waldeck- Frankenberg in Nord-hessen, in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Westhessisches Berg und Senkenland“, welche sich in die Haupteinheit „Waldecker Tafel“ gliedern lässt. Die Topografie im Geltungsbereich ist leicht geneigt. Die Fläche fällt von Nordosten nach Südwesten von ca. 368 m auf ca. 361 m über NN ab.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im räumlichen Kontext zu der ortsumgehenden Bundesstraße B252. Diese besitzt aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Verkehrsbelastung eine trennende Funktion. Diese wirkt sich neben den vom motorisierten Verkehr ausgehenden Emissionen auch herabsetzend auf die Eignung des Planungsraums für die Erholung aus. Entlang des räumlichen Geltungsbereichs verläuft der Fernradweg R5.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich aufgrund der vorhandenen Baugenehmigung Erdaufschüttungen verschiedener Höhen. Hierdurch werden die dem Fernradweg zugewandten Seiten durch einen Sichtschutz abgeschirmt.

Der räumliche Geltungsbereich ist bereits durch die aktuelle Nutzung als Erdauffüllung und Zwischenlager für wiederverwertbare Baustoffe charakterisiert. Im nördlichen Bereich schließen sich Bereiche des Offenlandes, hier eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung, an.

Einen in der Baugenehmigung als Auflage erteilter, circa 160 Meter langer Gehölzstreifen entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze zur Abgrenzung der Fläche wurde bisher noch nicht realisiert, da die Verfüllung noch nicht beendet ist.

2.7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist eine veränderte Flächennutzung zu erwarten. Im Anschluss an eine vollständige Verfüllung der Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche anzunehmen. Gegenüber der gewerblichen Nutzung erfährt das Landschaftsbild daher eine Aufwertung.

2.7.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.7.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Zur Bauphase gehören im Allgemeinen die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der Anlage. Die Dauer der Bautätigkeiten ist durch den Bauleitplan nicht begrenzt; sie kann sich über mehrere Monate hinziehen.

Während der Bauarbeiten ist mit Baumaschinen und Lärm zu rechnen. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit sind diese temporären Beeinträchtigungen zu vernachlässigen. Das Landschaftsbild wird hauptsächlich durch Baumaschinen und Baumaterial temporär beeinträchtigt.

2.7.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben.

Die Größe der Anlage wird durch die zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt. Diese beinhaltet im Vergleich zu den im räumlichen Kontext stehenden landwirtschaftlichen Hofstellen eine ähnliche Flächeninanspruchnahme. Aufgrund der topographischen Lage der Flächen und der Entfernung der Anlage zu der Kernstadt und den Stadtteilen, sind keine auffälligen Einzelobjekte sichtbar. Die Anlage wird als Ganzes wahrgenommen. Die Fläche befindet sich zudem auf der unteren Höhe der Horizontlinie, sodass keine Fernwirkungen von ihr ausgehen. Anthropogene Vorbelastungen im Planungsgebiet sind aufgrund der bereits genannten gewerblichen Nutzung und der Barrierewirkung der Infrastruktur vorhanden.

Mit der geplanten Umnutzung der Erdauffüllung und des Zwischenlagers als Anlage zur Zerkleinerung und Wiederverwertung mineralischer Baustoffe, gehen neben einer flächenmäßigen Erweiterung der bisherigen Nutzung auch bauliche Veränderungen einher.

Weiterhin verursachen die bereits durch die Baugenehmigungen zulässigen Aufschüttungen in den randlichen Bereichen der Anlage landschaftsbildwirksame Veränderungen.

2.7.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung einer Anlage auftreten.

Mit Beginn der betrieblichen Nutzung sind temporäre Beeinträchtigungen auf den Flächen durch den Betrieb von Maschinen zu erwarten. Zusätzlich werden Zu- und Ablieferverkehr das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2.7.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Der Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz bezieht sich neben dem Eingriffsvorhaben ebenso auf Teilaspekte, wie zum Beispiel die Standortwahl, die Bauweise oder die zu verwendenden Materialien.

Durch die Standortwahl der Anlage zum Brechen und Klassieren mineralischer Baustoffe wird eine Fläche in Anspruch genommen, von der keine Fernwirkung ausgeht. Durch die aktuell gewerblich betriebene Nutzung der Fläche hat sich seit 1990 eine anthropogene Vorbelastung des Planungsgebiets etabliert. Durch die Wahl des Standorts wird ein Eingriff in höherwertige Strukturen und folglich erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild, wird das Maß der baulichen Nutzung in Form der Gebäudehöhen und der Grundfläche beschränkt. Zusätzlich werden bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften festgesetzt, die die Beeinträchtigungen der Anlage deutlich reduzieren. Das zu schaffende Planungsrecht kann den aktuell unstrukturierten Zustand der Anlage in eine städtebaulich geordnete Struktur überführen. Hierfür sollen bauliche Anlagen eine Dach- und Fassadenbegrünung erhalten. Zusätzlich müssen Fassaden einer vorgebenden Farbgestaltung unterliegen, um sich in das Landschaftsbild einzufügen. Das Sondergebiet ist als solches fast vollständig von einem Erdwall mit einer sich anschließenden Hecken- und Strauchbepflanzung umgeben, sodass hierdurch die Beeinträchtigungen ebenfalls minimiert werden können.

Durch die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Gestaltungsvorgaben wird sich die Anlage zum Brechen und Klassieren mineralischer Baustoffe in ihrem Umfang in den Kontext vieler landwirtschaftlich geführter Hofstellen integrieren und keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Die minimierenden Maßnahmen wirken zeitgleich als schutzgutübergreifender Ausgleich. Um zusätzlich die Höhe der baulichen Maßnahmen und etwaige Auswirkungen auf den Fernradweg zu kompensieren wird im Rahmen des Bilanzierungsverfahrens nach hessischer Kompensationsverordnung eine Zusatzbewertung für die Fläche des Sondergebiets vorgenommen.

2.7.6 Bewertung

Von dem Vorhaben geht keine omnipräsente Fernwirkung aus. Die anthropogenen Vorbelastungen durch die angrenzende Umgehungsstraße und die etablierte gewerbliche Nutzung ermöglichen die Einstufung des Eingriffs in einem Naturraum mit einer begrenzten Bedeutung für die Naherholung. Da sich der räumliche Geltungsbereich im Kontext eines Fernradweges befindet, wird eine Zusatzbewertung in dem Bilanzierungsverfahren nach hessischer Kompensationsverordnung vorgenommen.

Der funktionale Zusammenhang gilt als gewahrt, da die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die gestörte Funktion des Naturhaushaltes wiederherstellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird. Dem § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wird Folge geleistet, da die Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Landschaftsbilds nach Beendigung des Eingriffs nicht erheblich sind und aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben

2.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

2.8.1 Einschlägige Ziele und Fachgesetzen und Fachplanungen

Unter Kulturgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Fundstellen darstellen. Zu den sonstigen Sachgütern zählen Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten oder besondere Konstruktionsmerkmale aufweisen (z. B. Brücken, Türme, Friedhöfe). Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt die Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmäler vor.

2.8.2 Ausgangssituation

Es befinden sich voraussichtlich keine nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesenen Kulturdenkmale oder sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Bodendenkmale im Geltungsbereich.

2.8.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Schutzgüter von den Veränderungen unberührt bleiben.

2.8.4 Prognose bei Durchführung der Planung

2.8.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplanes nicht zu erwarten. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

2.8.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch den Bauleitplan werden keine geschützten historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart beeinträchtigt. Der Erhalt von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Somit sind anlagenbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplanes nicht zu erwarten.

2.8.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplanes nicht zu erwarten.

2.8.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Bei der frühzeitigen Auswahl eines für Flächen auf denen eine Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe planungsrechtlich zugelassen werden sollen, wurde die Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Vermeidung und Minimierung bereits berücksichtigt.

2.8.6 Bewertung

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3 Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Eingriffsregelung

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt unter Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung 2018 im Rahmen der Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe und der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht beschrieben werden.

3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die kompensatorisch wirksame Maßnahme liegt nördlich direkt angrenzend zum vorhandenen Zwischenlagerplatz auf dem Flurstück 57/2 (Flur 17, Gemarkung Korbach). Im Zuge der Kompensationsplanung ist vorgesehen, die ackerbaulich genutzte Fläche aus der Nutzung zu nehmen mit dem Ziel der Etablierung einer Ackerbrache (kompletter Düngeverzicht, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln). Diese ist vergleichbar einer gehölzfreien Sukzession. Um in der Folge wieder als Brache den verschiedenen Arten der Feldflur geeignete Rückzugsmöglichkeiten und Nahrungshabitate zu bieten, ist alle 2-3 Jahre in zwei Abschnitten ein Umpflügen zum Herbst vorgesehen. Da die Fläche von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben ist, stellt sie einen wertvollen Rückzugsraum in der offenen Feldflur dar. In Verbindung mit einem vollständigen Düngemittelverzicht und dem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden können zudem die natürlichen Bodenfunktionen stabilisiert und auf Dauer gestärkt werden. Insgesamt soll die Maßnahme kompensatorisch wirksame Funktionen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Luft und Klima übernehmen.

3.3 Ökokontomaßnahme

Gemäß § 16 BNatschG i. V. m. § 16 HENatG kann der naturschutzrechtliche Ausgleich auch über eine Abbuchung von einem „Ökokonto“ erfolgen. Demnach wird eine anerkannte Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Goddelsheim, Flur 11, Flurstück 6/1 als Ökokontomaßnahme Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Kurz- bis mittelfristig soll durch die Maßnahme eine dauerhafte extensive Grünlandnutzung entwickelt werden. So kann unter Düngeverzicht ein wertvoller, die Landschaft prägender Grünlandkomplex entstehen.

3.4 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme

Als Ergebnis des avifaunistischen Fachbeitrags sind im räumlichen, funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich jährlich vier Flächen (Lerchenfenster) von mindestens 16 bis 20 Quadratmeter von der Ein- und Aussaat auf Ackerflächen auszusparen. Die Lerchenfenster sind wegfertig anzulegen. Es sind Abstände von

mindestens 25 Meter zum Feldrand und mindestens 50 Meter zu Gehölzen oder Gebäuden zu beachten. Bevorzugte Anlage in oberen Hang- bzw. Kuppenlagen. Nach der Einsaat kann die Stelle wie der restliche Schlag behandelt werden. Die Lerchenfenster müssen zum Zeitpunkt eines Baubeginns nachgewiesen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zwischen dem Betreiber und den Bewirtschaftern der jeweiligen Ackerflächen zu regeln und dem Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz anzuzeigen.

3.5 Bewertung

Durch den vorliegenden Bauleitplan wird durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Versiegelung erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung herabgesetzt. Um den Verlust der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wieder herzustellen, sind kompensatorisch wirksame Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Auf dem naturschutzfachlich minderwertigen Ackerbestande wird eine Maßnahme durchgeführt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturraums aufwertet. Durch das Vorhaben wird ein Beitrag zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in Hessen geleistet. Der Eingriff kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und durch Zugriff auf einer anerkannte Ökokontomaßnahme ausgeglichen werden.

3.6 Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde.

3.6.1 Monitoringmaßnahme

Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen werden drei verschiedene Maßnahmen festgelegt. Bereits vor Baubeginn ist zu überprüfen, ob die Feldlerchenfenster eingerichtet sind und ihre Funktion ausüben können. Die Erstellungskontrolle der Dach- und Fassadenbegrünung ist nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob die Fläche der Ausgleichsmaßnahme weiterhin bewirtschaftet wird oder als Ackerbrache fungiert.

Die Funktionskontrollen sind durchzuführen, wenn die Ausgleichsmaßnahme ihre vollständige Wirksamkeit erreicht haben. Da der Zeitpunkt für die Funktionskontrollen maßgeblich vom jeweiligen Kompensationsziel abhängt, sind die Funktionskontrollen der extensiven Bewirtschaftungsform drei bis fünf Jahre nach Beendigung Maßnahme durchzuführen. Es wird darauf verwiesen, dass die Kreis- und Hansestadt in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB), die Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach hat eine umfangreiche, sachgemäße Alternativenprüfung im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Insgesamt hat der Betreiber der Anlage seit dem Jahr 2012 unterschiedliche Standorte durch zuständige Behörden und die Kreis- und Hansestadt Korbach prüfen lassen.

- Grundstück in Korbach, Frankenberger Landstraße, Flur 21 Flurstück 263
- Grundstück in Korbach, Fischerwege, Flur 17 Flurstück 263
- Grundstück in Korbach, Am Hagen, Flur 52 Flurstück 33
- Grundstück in Korbach, Am Ziegelgrund, Flur 12 Flurstück 19/11, 19/12
- Grundstück in Korbach; Konversionsfläche „Claes Kaserne“ (vollversiegelte Flächen)
- Grundstück in Korbach; Altlastenfläche „Im alten Felde“

- Grundstück in Korbach, Raiffeisenstraße
- Grundstück in Korbach, ehemaliger Bauhof der Firma „Kleine“
- Grundstück in Diemelsee, Flächen Weidemann - Konversionsfläche „belgische Raketenstellung“
- In allen Bebauungsplänen der Stadt Korbach ausgewiesene Industriegebiete

Keiner der vorgeschlagenen Standorte stellt sich als geeignet bzw. als verfügbar heraus. Alternative Standorte in Industriegebieten in Korbach, die einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben u.a. zum Lärm- und Immissionsschutz, ausreichenden Abstand zu Wohn- und Mischgebieten haben, wurden geprüft. Geeignete städtische Flächen im Industriegebiet sind der Entwicklung bestehender Betriebe vorbehalten bzw. bereits bebaut. Es stellte sich kein alternativer Standort als geeignet heraus.

Der verfahrensgegenständliche Geltungsbereich vereinigt dafür mehrere Vorteile auf sich, die sich durch die Flächenverfügbarkeit, die bereits bestehende Genehmigung der Nutzung zur Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe, die von einer Wohnbebauung abgelegene Lage sowie die vorhandenen Erschließungswege darstellt.

Da es sich bei dem Vorhaben um die planungsrechtliche Sicherung einer Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt und durch das Verfahren die private Initiative unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert werden soll, ist eine Ausweisung solcher Nutzungen an anderer Stelle nicht möglich.

4.1.1 Infrastrukturelle und immissionsbedingte Belange bei der Standortwahl

Die anzutreffenden natürlichen Standortfaktoren der Fläche „Am Jungferstein / Fischerweg“ bieten insgesamt günstige Standortvoraussetzungen für eine Anlage zum Brechen und Klassieren mineralischer Baustoffe. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb des bebauten Raums der Kreis- und Hansestadt Korbach. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen bestehender Wohn- und Mischgebiete durch Lärm- oder Staub vermieden werden. Zusätzlich weist die Fläche bereits eine langjährige, gewerbliche Vornutzung auf, sodass keine unbeanspruchte, höherwertige Fläche in Anspruch genommen werden muss. Die Erschließung ist bereits vorhanden und muss lediglich in Form von Ausweichbuchten und Abwasser ergänzt werden.

4.1.2 Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen weisen grundsätzlich eine erhöhte Vorbelastung trotz ihrer Lage im planungsrechtlichen Außenbereich auf. Durch die angrenzenden Verkehrsstrassen und der gewerblich betriebenen Vornutzung bestehen wesentliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen, Biotopverbundfunktionen und Habitatfunktionen.

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um keine Gebietskulisse, die aufgrund von EU-Richtlinien und/ oder bundes- und landesrechtlicher Regelungen einem besonderen Schutz unterliegt (Natura 2000 etc.) oder in die besonders geschützten Biotope (§ 30c BNatSchG) verortet sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Trinkwasserschutzgebiete anzutreffen. Bei einer Betrachtung der Schutzgebiete in Korbach ist lediglich der westliche Bereich um Rhena, Alleringhausen, Goldhausen, Nieder-Schleiden, Eppe und Hillershausen kein Gegenstand einer Schutzgebietsverordnung, sodass sich in Verbindung mit verfügbaren Flächen, Alternativen außerhalb von Wasserschutzgebiet nicht anbieten.

Weiterhin weist das Gebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss) auf. Es handelt sich um keine Luftaustauschbahnen zwischen belasteten und unbelasteten Bereichen. Der räumliche Geltungsbereich liegt in keinem kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraum, Bau- oder Kulturdenkmäler sind nicht bekannt. Die Böden der betroffenen Flächen haben aufgrund ihrer Größe und der Ertragsmesszahl einen sekundären Wert für die Nahrungsmittelproduktion.

In der Summe sind Nutzungskonflikte lediglich mit der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu erwarten, welche durch technische Maßnahmen ausgeräumt werden können. Weitere Nutzungskonflikte mit schutzwürdigen Bereichen sind nicht zu erwarten.

5 Sonstige Angaben

5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Nach § 1 (6) Nr. 7 lit. b BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Durch den Bauleitplan soll den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gefolgt und ein Beitrag auf kommunaler Ebene geleistet werden. Daher sind

die Belange der Landwirtschaft und der des sachgerechten Umgangs mit Abfällen untereinander abzuwägen. Da die verfahrensgegenständliche Fläche aufgrund der vorhandenen Genehmigung und Nutzung eines Teilbereichs als Zwischenlager bereits vor-geprägt ist, wird dem Minimierungsgrundsatz gefolgt.

5.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung wird der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung nach den Anforderungen des § 55 WHG und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG planungsrechtlich vorbereitet.

5.3 Umgang mit erneuerbaren Energien

Durch die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umnutzung der Fläche als Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung mineralischer Baustoffe kann ein gezielter Beitrag zur Abfallvermeidung, gemäß der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, geleistet werden. Hierdurch wird der Primärenergiebedarf insgesamt gesenkt.

Auf den Dachflächen wird die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen planungsrechtlich vorbereitet.

5.4 Technisches Verfahren

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplan Nordhessen 2009, Flächennutzungsplan der Stadt Korbach) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000, Landschaftsplan der Stadt Korbach) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internet-Datenbanken des HLNUG in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. abgefragt. Zudem liegen umweltrelevante Fachgutachten dem Verfasser in Form eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens vor. Zusätzlich wurden weitere Erhebungen durch verschiedene Begehungen des Plangebietes durch eine Fachkraft durchgeführt.

5.5 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 1 Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärminderungsplanung...
Bundesnaturschutzgesetz	

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...
Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...
Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Regionalplan Nordhessen 2009	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodenutzung, Rohstoffe, Denkmäler...
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...

5.6 Literaturverzeichnis

Regionalversammlung. Regionalplan Nordhessen (2009). Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15. März 2010 in Kraft getrete.

- Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017. Nordhessen, 2017.

6 Anlage

6.1 Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dient eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypen- und Nutzungskartierung. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018. Grundlage für den Bestandsplan sind die Baugenehmigungen zur Herstellung einer Geländeauffüllung (Rekultivierungsziel: Acker) vom 12. April 1990 und die Herstellung eines Zwischenlagers für wiederverwertbare Baustoffe vom 3. Juni 2009, die den letzten rechtlichen Zustand der betroffenen Flächen definieren. Die folgende Tabelle stellt die Flächenbilanzierung gemäß Kompensationsverordnung Hessen dar:

Tabelle 2 Kompensationsbedarf nach KV 2018

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten. (Bestand gemäß Genehmigung zu Auffüllung vom 12.04.1990)	39	798	798	31.122	- 31.122
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27	0	1.592	0	- 42.984
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), (Bestand Lagerfläche entsprechend Genehmigung vom 03.06.2009)	3	400	10.500	1.200	- 31.500
	*abzgl. 1 Punkt (gering) wegen Landschaftsbildbeeinträchtigung	1	400	10.500	- 400	+ 10.500
10.520	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen	6	0	2.674	0	- 16.044
	*abzgl. 1 Punkt (gering) Landschaftsbildbeeinträchtigung	1	0	2.674	0	+ 2.674
11.191	Acker, intensiv genutzt (tatsächlicher Bestand sowie gemäß Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung entsprechend der Genehmigung vom 12.04.1990)	16	21.864	0	349.824	0
11.193	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	29	0	7.498	0	- 217.442
	**abzgl. 3 Punkte (besondere örtliche Situation) nahe zur Brecheranlage	3	0	7.498		+ 22.494

SUMME			23.062	23.062	381.746	- 303.424
--------------	--	--	--------	--------	---------	-----------

BIOTOPWERTDIFFERENZ	+ 78.322
----------------------------	-----------------

- * Korrekturabschlag - Landschaftsbild
 - 1 WP je qm (gering) aufgrund von zu versiegelnden Flächen im unbebauten Außenbereich
- ** Korrekturabschlag - Besondere örtliche Situation
 - 3 WP je qm (hoch) aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Sondergebiet

Das verbleibende Defizit in Höhe von 78.322 Biotopwertpunkten kann durch eine anerkannte vorlaufende Ersatzmaßnahme ausgeglichen werden. Durch die Maßnahme des beanspruchten Ökokontos in der Stadt Lichtenfels, Gemarkung Goddelsheim, Flur 11 „Das lange Driesch“, Flurstück 6/1 (tlw.) als vorlaufende Ersatzmaßnahme gemäß § 6 Absatz 1 Hessisches Naturschutzgesetz soll kurz- bis mittelfristig eine dauerhafte extensive Grünlandnutzung unter Düngeverzicht entwickelt werden. Das Grünland soll ein wertvoller, die Landschaft prägender Grünlandkomplex werden. Die Fläche der Kompensation ist als räumlicher Geltungsbereich festgesetzt.



56

11.191

02.200

10.510

16/1

Fischerwege

64

2/4





16/4

65

16/3

6/8

Biotoptypen nach KV

	02.200 Gebüsch, Hecken, Säume	798 m ²
	10.510 Völlig versiegelte Flächen	400 m ²
	11.191 Acker, intensiv genutzt	21.864 m ²
	Eingriffsgrenze	23.062 m ²



PROJEKT: BPLAN Nr. 58 - Kreis- und Hansestadt
Korbach

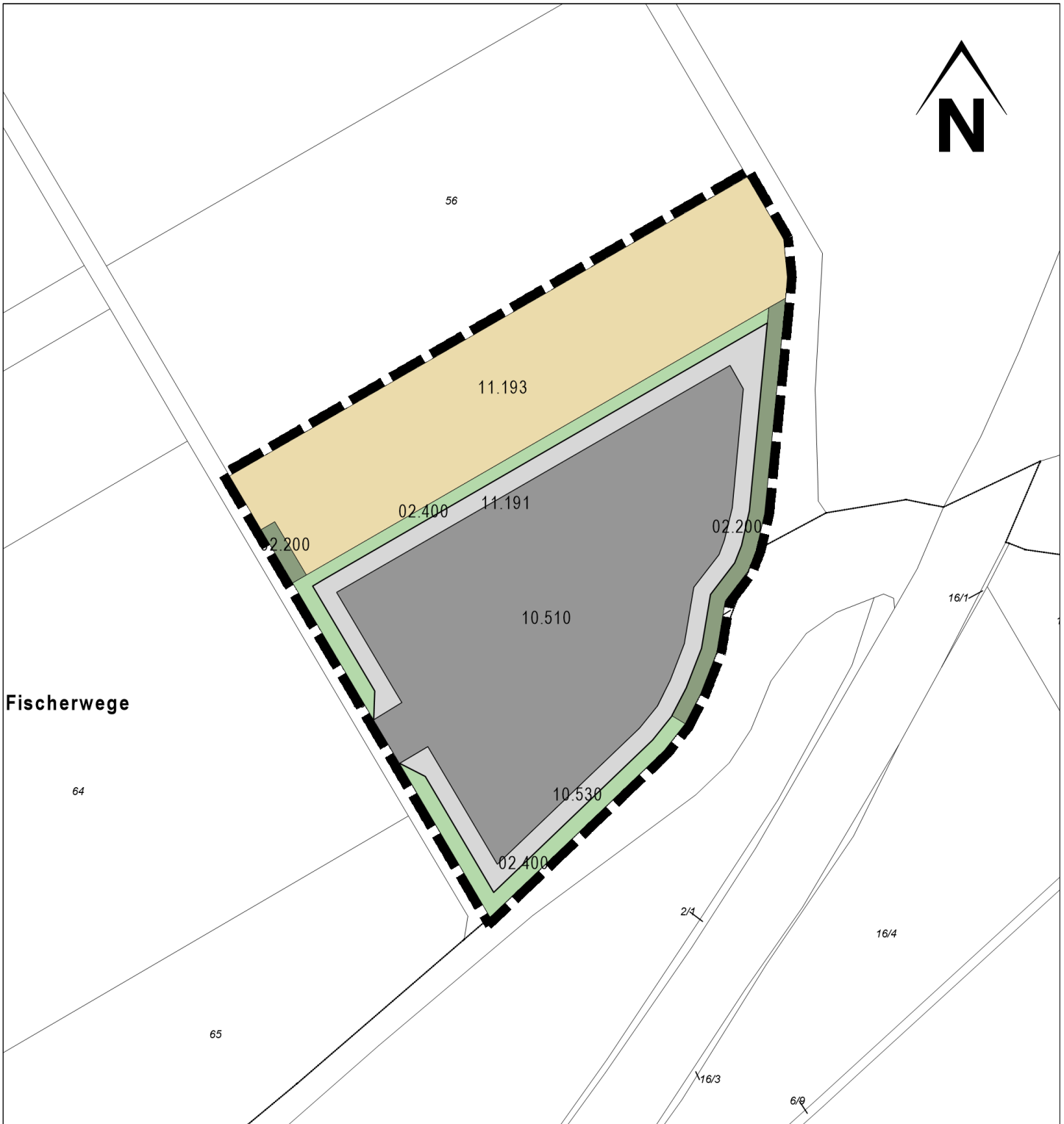
MST: 1:2.000
GEZ: 10.01.2021

Bestandsplan





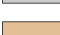



BEARBEITER:
SB

PLANUNGSBÜRO **BIOline**
Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels-Dalwigksthäl
06454 - 911 979



Biotoptypen nach KV

	02.200 Gebüsch, Hecken, Säume	798 m ²
	02.400 Neuanpflanzung von Hecken	1.592 m ²
	10.510 Völlig versiegelte Flächen	10.500 m ²
	10.530 Schotter-, Kies- o. Sandflächen	2.674 m ²
	11.193 Acker, >1 nicht bewirtschaftet	7.498 m ²
	Eingriffsgrenze	23.062 m ²



PROJEKT: BPLAN Nr. 58 - Kreis- und Hansestadt Korbach

MST: 1:2.000
GEZ: 10.01.2021

Entwicklungsplan



BEARBEITER:
SB

PLANUNGSBÜRO **BIOline**
Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels-Dalwigkthal
06454 - 911 979